

Satzung

Förderverein

DJK Ferienlager

in Hönningen

zur Förderung der inklusiven Ferienfreizeit in Hönningen / Ahr
der
DJK Eintracht Stadtlohn 1920 e.V.



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Rechtsform, Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2 Ziel und Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft im Verein	4
§ 5 Mitgliedsbeitrag	5
§ 6 Vorstand	6
§ 7 Kassenprüfer	7
§ 8 Mitgliederversammlung	7
§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.....	8
§ 10 Wahlen.....	8
§ 11 Geschäftsjahr	9
§ 12 Haftung des Vereins	9
§ 13 Datenschutz	9
§ 14 Vermögensverwendung bei Auflösung	10



Präambel

Der Förderverein „DJK Ferienlager in Hönningen“ (der inklusiven Ferienfreizeit in Hönningen / Ahr der DJK Eintracht Stadtlohn 1920 e.V.) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitglieder orientieren.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Als Förderverein der inklusiven Ferienfreizeit innerhalb des DJK Diözesanverbandes bekennt sich der Förderverein zu den Grundsätzen und Wertmaßstäben der DJK-Familie, ohne Mitglied des DJK Diözesanverbandes zu sein oder eine solche Mitgliedschaft anzustreben.

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein DJK-Ferienlager in Hönningen“. Er wird die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld beantragen und nach Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen. Sitz des Vereins ist 48703 Stadtlohn. Die Gründungsversammlung fand am 20. März 2026 in Stadtlohn statt.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist die Unterstützung der inklusiven Ferienfreizeit in Hönningen an der Ahr der DJK Eintracht Stadtlohn 1920 e.V., sowohl bei der Durchführung als auch beim Auf- und Abbau der Ferienfreizeit sowie deren gesamten Vor- und Nachbereitung durch das ehrenamtliche Betreuerteam.

Diese Ferienfreizeit ist für jeden offen, der bereit ist, ohne Rücksicht auf politische, konfessionelle, rassische und nationale Bindungen das Zusammenleben im Ferienlager zu tragen.

Weiterhin fördert der Verein die freizeitpädagogische Ferienarbeit mit Kindern und Jugendlichen auf ehrenamtlicher Basis innerhalb der DJK Eintracht Stadtlohn 1920 e.V..

Zwecke des Vereins sind im Einzelnen:

- Bemühungen zur Erhaltung der inklusiven Ferienfreizeit in Hönningen/ Ahr
- Gewährung von Beihilfen für die Unterhaltung und Durchführung der Ferienfreizeit
- Informations- und Erfahrungsaustausch der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter der Ferienfreizeit
- Aus- und Weiterbildung des ehrenamtlichen Betreuerteams
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Wohl und den Zielen der inklusiven Ferienfreizeit dienlich sind
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendpflege und Trägern der öffentlichen Hand sowie den weiteren örtlichen Akteuren in der offenen Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit dem Träger und den Verantwortlichen der inklusiven Ferienfreizeit
- Unterstützung von bedürftigen und behinderten Kindern und Jugendlichen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation mit Vereinen, Verbänden und Privatpersonen der Ortsgemeinde Hönningen/ Ahr sowie mit dem Gemeinderat Hönningen und der Verbandsgemeinde Altenahr

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52).

Der Verein ist selbstlos tätig; er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

Die Gründer des Vereins sind die ersten Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand beschließt, erworben. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bzw. eines gesetzlichen Vertreters mit Nachweis.



Beschließt der Vorstand die Nichtaufnahme eines Mitglieds, so wird der Antragsteller über diese Tatsache innerhalb zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich informiert. Besteht beim Antragsteller weiterhin der Wunsch nach Aufnahme in den Verein, so kann er sich über den Vorstand schriftlich an die Mitgliederversammlung wenden. In diesem Falle hat der Vorstand den Punkt auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag dergestalt, dass die Aufnahme erfolgt, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Aufnahme stimmen.

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austrittserklärung in Textform des Mitglieds, die zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird, durch Ausschluss oder Streichung.

Über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grunde möglich ist, entscheidet die Mitgliederversammlung durch $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Klärung.

Ausschluss kann auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes beantragt werden.

Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.

Die Mitgliedschaft kann ohne weiteres sechs Monate nach Beitragsfälligkeit aberkannt werden, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde (Streichung). Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Textform mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der im ersten Quartal fällig ist. Die Beitragsfestlegung erfolgt mittels einer Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Die erste Beitragsordnung wird im Zuge der Gründungsversammlung festgelegt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes sind jedoch nur dann gültig, wenn daran mindestens drei Vorstandsmitglieder mitgewirkt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, welche den Vereinsmitgliedern auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen vor.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit oder bei Rücktritt des gesamten Vorstandes im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied kann vorzeitig durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bei der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Es besteht für die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf Erstattung der Auslagen, welche im Rahmen der regelmäßigen Vorstandstätigkeit anfallen. Evtl. Auslagenerstattungen müssen innerhalb von 3 Monaten nach Entstehen geltend gemacht werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger, ohne die Rechte nach §26 BGB, bestimmen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.



§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsbelegen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer geben am Ende ihres Berichtes eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstandes ab.

§ 8 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Angelegenheiten des Vereins werden – soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind – durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Kassenwartes
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Festlegung der Beitragsordnung
- Entscheidungen gemäß § 4 dieser Satzung
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat per Textform (E-Mail oder Brief) so zu erfolgen, dass zwischen dem Absendungstag der Einladung und dem Sitzungstag mindestens einundzwanzig Tage liegen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

Alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Minderjährige benötigen zur Annahme die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bzw. eines gesetzlichen Vertreters mit Nachweis. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht

kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Die Durchführung von Wahlen regelt §10 dieser Satzung.

Alle Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1) Ein Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf der Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder, die dem Antrag mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zustimmen müssen.

2) Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, bedarf der Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder, die dem Antrag mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zustimmen müssen.

3) Alle weiteren Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen bei Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Tagesordnung, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltung nicht als Gegenstimme gewertet werden.

Ist die Mitgliederversammlung unter den Gesichtspunkten 1) und 2) nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Mitgliederversammlung mit einer angemessenen Frist anberaumt werden. Diese erneute Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, worauf bei der entsprechenden Einladung hinzuweisen ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Vereinsmitgliedern auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Wahlen

Die Wahlen werden grundsätzlich per Handzeichen vollzogen. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindesten $\frac{1}{10}$ der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Stimmenthaltungen werden grundsätzlich nicht als Gegenstimme gewertet.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl eines Amtes im Vorstand vorher schriftlich erklärt haben. Es ist der Kandidat gewählt, der die

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

Ein Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf der Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder, die dem Antrag mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zustimmen müssen.

Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, bedarf der Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder, die dem Antrag mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zustimmen müssen.

Alle weiteren Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den im § 31a BGB genannten Betrag im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen an die DJK Eintracht Stadtlohn 1920 e.V., Abteilung inklusive Ferienfreizeit in Hönningen/ Ahr, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 20. März 2026 von der Gründungsversammlung mit der erforderlichen Mehrheit angenommen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

